

Zug, 8. Dezember 2014

AVO-Revision: Antrag auf Streichung von Art. 155a

Sehr geehrte Damen und Herren,

gerne folgen wir Ihrer Einladung vom 13. November 2014 zur «Revision der Verordnung über die Beaufsichtigung von privaten Versicherungsunternehmen (AVO) (Inkrafttreten per 1. Juli 2015)».

Als unabhängige Versicherungsmathematiker erachten wir den «**Artikel 155a** Nicht mehr benötigte versicherungstechnische Rückstellungen in der Krankenzusatzversicherung» als nicht angemessen.

Antrag

Streichen

Eventualantrag

Art. 155a ist zu ergänzen:

- 1** Löst ein Versicherungsunternehmen in der Krankenzusatzversicherung nicht mehr benötigte versicherungstechnische Rückstellungen auf, müssen **x % der** dadurch frei werdenden Mittel den Versicherten, die diese Rückstellungen finanziert haben, zugutekommen.
- 2** Ist eine Verteilung nach Absatz 1 nicht möglich, werden **x % der** frei werdenden Mittel zu Gunsten des Gesamtbestandes verwendet.

Begründung Antrag

Die vorgesehene Formulierung erweckt den Eindruck, dass es sich bei versicherungstechnischen Rückstellungen a priori um Fremdkapital handelt. Dies mag i. A. für einen Teil der versicherungstechnischen Rückstellungen zutreffen. Ein – oft sehr grosser Teil – ist jedoch als Eigenkapital zu betrachten, oder hat zumindest Eigenkapitalcharakter.

In der Krankenzusatzversicherung werden, wie Sie im Erläuterungsbericht schreiben, «die Tarife von der FINMA präventiv geprüft». Diese präventive Prüfung ist sinnvoll und hat sich bewährt. Kämen künftig nicht mehr benötigte Rückstellungen nach deren Auflösung in jedem Fall dem Versichertenkollektiv zugute, würde sich die präventive Prüfung der Finma im besten Fall erübrigen. Im schlechtesten Fall jedoch würden knappe oder nicht mehr ausreichende Rückstellungen gebildet.

Wäre eine genaue Berechnung der zu einem künftigen Zeitpunkt fälligen Zahlungen möglich, würden die Versicherer diesen Wert bestimmen und die präventive Prüfung der Finma würde sich auf eine Nachrechnung beschränken. Dem ist nicht so: Weder in zahlreichen, kleinen Fällen, noch in seltenen, grossen Fällen kann im Voraus mit Gewissheit festgelegt werden, welche Versicherungsleistungen künftig fällig werden.

Dies sei am Beispiel der neuen Spitalfinanzierung illustriert. Mit Einführung der neuen Spitalfinanzierung war im ersten Jahr zu beobachten, dass sich die Leistungsabrechnung durch die Leistungserbringer oft verzögerte. Es entsprach der sorgfältigen Geschäftsführung, die nicht ausbezahlten, jedoch erwarteten Leistungen nicht als Gewinne auszuweisen, sondern eine explizite Rückstellung zu bilden. Diese Rückstellung wurde im Folgejahr – wie erwartet – benötigt. Wäre dies nicht der Fall gewesen, so hätten sie zu Gunsten der Versicherungsgesellschaft aufgelöst werden können.

Mit Einführung des geplanten Gesetzesartikels könnten versicherungstechnische Gewinne nur noch im ersten Jahr realisiert werden und würden höher ausfallen, wenn die Rückstellungen knapper bemessen würden. Eine entsprechende Optimierung entspräche auch der versicherungsmathematischen Theorie, beispielsweise der Ruintheorie von Cramér–Lundberg (1903): Vereinfacht formuliert muss eine Versicherungsgesellschaft Gewinne erwirtschaften können, um dem Ruin zu entgehen.

Auch stellt sich die Frage der Reziprozität: Wenn die Mittel aus der Auflösung von Rückstellungen zwingend dem Versichertenkollektiv zugutekommen, so muss dies reziprok auch für die notwendigen Mittel zur Nachreservierung unzureichender Rückstellungen gelten. Diese Mittel jedoch müssten die Versicherten einer späteren Vertragsgeneration leisten, was den gesetzlichen Anforderungen an den Missbrauchsschutz dieser späteren Vertragsgeneration widerspricht.

Damit bestünde die Gefahr, dass Art. 1 VAG nicht mehr genüge getan werden kann:

2 [Dieses Gesetz] bezweckt insbesondere den Schutz der Versicherten vor den Insolvenzrisiken der Versicherungsunternehmen und vor Missbräuchen.

Der Schutz vor Missbräuchen würde gegenüber dem Schutz vor Insolvenzrisiken Übergewichtet. Und der Schutz vor Missbräuchen würde zu einem Missbrauchsrisiko an späteren Vertragsgenerationen führen.

Begründung Eventualantrag

Ein gesetzlich vorgegebener Mindestanteil von x % der aufgelösten Rückstellungen wird den Versicherten zugeschrieben, der Anteil von $(1 - x)$ % entsprechend den Gesellschaften als Risikoträger. Dadurch würde der Ruintheorie besser entsprochen.

Würde der Anteil von x % auf beispielsweise 50 % festgelegt, so könnte er sich als Wettbewerbs-Kriterium auf einem höheren Niveau einpendeln. Beispielsweise werden vergleichbare gesetzliche Vorgaben in Deutschland von den Gesellschaften um bis zu 10 % übertroffen.

Freundliche Grüße



Markus Meier
Azenes GmbH

Verantwortlicher Aktuar



Dr. Marina Sikora
Sikora Aktuarielle Dienstleistung

Verantwortliche Aktuarin